

Korruptionsbekämpfung fängt zu Hause an

Christian Humborg

Vor mehr als fünf Jahren, am 9. Dezember 2003, unterzeichnete Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption – UNCAC). Seither harrt es der Ratifizierung durch Deutschland, obwohl über 120 Staaten diesen Schritt getan haben, darunter Afghanistan, China, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Polen, Russland, Schweden, Südafrika und die USA. Mit der ausbleibenden Ratifizierung wird ein verheerendes Signal aus Deutschland an die Weltgemeinschaft gesendet. Deutschland ist in seiner weltweiten Vorbildfunktion in der Korruptionsbekämpfung unglaublich und muss sich von anderen Ländern vorhalten lassen, manchem korrupten Staatsführer als Alibi für eigene Ver-säumnisse zu dienen. Hinderungsgrund ist die bestehende Regelung der Abgeordnetenbestechung in Deutschland in § 108e des Strafgesetzbuchs. Zur Ratifizierung ist eine Verschärfung dieses Straftatbestands notwendig.

Im ersten Anschreiben zum damaligen ›Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption‹, durch das die Vorgaben des Übereinkommens umgesetzt werden sollen, findet sich der schlichte Hinweis: »Eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung soll aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden«. Das heißt, dass die Abgeordneten selbst einen Gesetzesentwurf vorlegen wollen. Das Thema Abgeordnetenbestechung wurde somit aus dem von der Regierung vorgelegten Gesetzespaket ausgeklammert, das am 4. Oktober 2007 als Drucksache 16/6558 in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde. Da ›aus der Mitte des Parlaments‹ bislang kein Entwurf der Regierungsfaktionen zur Abgeordnetenbestechung vorgelegt wurde, ruht auch der Entwurf für das Gesetzespaket der Regierung. Nur eine Verabschiedung beider Vorhaben ermöglicht die Ratifizierung des Übereinkommens, zumal eine Ratifizierung mit Vorbehalten nicht vorgesehen ist.

Ausgangspunkt der Problematik ist die Trennung im deutschen Recht in Amts- und Mandatsträger. Das UN-Übereinkommen kennt für beide Gruppen nur den Begriff des ›public official‹. Für Amtsträger bestehen in Deutschland im Bereich der Korruptionsbekämpfung inzwischen strenge Gesetze, nicht aber für Mandatsträger.

Damit das Übereinkommen ratifiziert werden kann, muss der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung erweitert werden. Er muss erstens auf alle Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Mandatspflichten ausgeweitet werden. Zur Stunde kann ein Abgeordneter Geld dafür annehmen, in einer Fraktionssitzung für beziehungsweise gegen ein Vorhaben zu stimmen. Dies ist nicht strafbar, weil nur Abstimmungen in Ausschüssen und im Plenum unter das Verbot des § 108e fallen.

Zweitens müssen auch die so genannten ›Dankeschön-Spenden‹, die erst nach der Handlung gewährt werden, und immaterielle Versprechen mit abgedeckt werden. Schließlich gilt es, Vorteile für Dritte, beispielsweise den Lebenspartner, einzubeziehen.

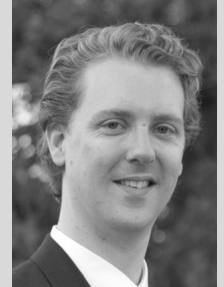
Für die Einbringung einer Gesetzesvorlage sind im Bundestag vor allem die Regierungsfaktionen in der Pflicht. Vor rund zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD zum § 108e gegründet. Ein Ergebnis der Arbeit ist nicht erkennbar. Stattdessen haben inzwischen die Faktionen von ›Bündnis 90/Die Grünen‹ und ›Die Linke‹ eigene Gesetzesvorschläge zur Verschärfung des § 108e eingebracht.

Es wäre zu hoffen, dass die Außen- und Entwicklungspolitiker der Regierungsfaktionen ihre Kollegen aus der Innen- und Rechtspolitik von der Bedeutung internationaler Verpflichtungen allgemein und im Bereich der Korruptionsbekämpfung im Besonderen überzeugen – aber auch hier ist nichts erkennbar. Mitglieder von ›Transparency Deutschland‹ haben in den vergangenen Monaten über 50 Abgeordnete zum Thema angeschrieben. Die Antworten sind ernüchternd. Die CDU/CSU-Fraktion streitet die Notwendigkeit einer Verschärfung ab und die SPD-Fraktion versteckt sich hinter ihrem Koalitionspartner.

Die Bedenken der Bundestagsabgeordneten richten sich gegen ungerechtfertigte Ermittlungsverfahren von Staatsanwälten auf der Grundlage eines verschärften § 108e mit dem verbundenen Ansehensverlust. Gerade bei der Definition einer ›Gegenleistung‹ eines Abgeordneten gebe es Abgrenzungsschwierigkeiten. Aber wenn Abgeordnete auf der Leistungsseite verantwortlich und bescheiden sind, stellt sich diese Frage kaum. In Deutschland wird es wohl ausreichende gesetzgeberische Intelligenz geben, um trotz einer Verschärfung des Paragraphen ungerechtfertigten Ermittlungsverfahren vorzubeugen.

Deutschland hat sich beim G-8-Gipfel in Heiligendamm im Juni 2007 in der Gipfelerklärung zu ›Wachstum und Verantwortung in der Weltwirtschaft‹ nicht nur verpflichtet, das Übereinkommen umzusetzen, sondern auch zusammen mit den anderen G-8-Staaten »beispielgebend« bei der »Bekämpfung der Korruption« zu sein. Die Bundesregierung hat das ›German UNCAC Project‹ ins Leben gerufen, um anderen Ländern bei der Umsetzung des UN-Übereinkommens zu helfen. Sie lässt die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) unter anderem in Indonesien, Kenia und Sierra Leone entsprechende Beratungen durchführen – und scheidet im eigenen Land.

Um »beispielgebend« zu sein, wäre es mindestens genauso wichtig, Deutschland würde mit der Korruptionsbekämpfung zu Hause beginnen und endlich das Übereinkommen ratifizieren.



Dr. Christian Humborg, geb. 1973, ist Geschäftsführer von ›Transparency International Deutschland e.V.‹, in Berlin, einer nichtstaatlichen Organisation, die sich die Bekämpfung der Korruption zum Ziel gesetzt hat.